

3818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990)

Mit Wirksamkeit vom 16. März 1990 hat der Verfassungsgerichtshof § 2 des Wählerevidenzgesetzes mit der Maßgabe aufgehoben, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll allen Wahlberechtigten, welche im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen zu werden, in der sie den letzten Wohnsitz im Inland hatten, in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Kommt eine solche Zuordnung nicht in Betracht, so sind weitere zum Inland bestehende Lebensbeziehungen heranzuziehen, wobei durch die Anführung "sonstiger Lebensbeziehungen" sichergestellt werden soll, daß alle österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, das Recht haben, in die Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen zu werden.

Weiters sollen mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates die Ausübung des Wahlrechtes von Personen, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten, sichergestellt werden. Hiedurch soll sowohl Wahlberechtigten, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben (Auslandsösterreicher) als auch Wählern, die sich am Wahltag, sei es aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen im Ausland befinden, ermöglicht werden, von ihrem Wahlrecht auch tatsächlich mittels Wahlkarte Gebrauch machen zu können.

Hiezu ist es erforderlich, daß der Wähler entsprechend der Anweisung auf der Wahlkarte, den Amtlichen Stimmzettel, dem in der Wahlkarte befindlichen Wahlkuvert entnimmt, diesen unbeobachtet und unbeeinflußt ausfüllt, ihn wieder in das Wahlkuvert steckt und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurücklegt. Weiters

3818 d. B.

- 2 -

bedarf es der Bestätigung einer einem österreichischen Notar in bezug auf die Beurkundung des beschriebenen Vorganges vergleichbaren Person.

Gleichzeitig mit dem Wählerevidenzgesetz und der Nationalrats-Wahlordnung werden mit dem vorliegenden Beschluß auch das Bundespräsidentenwahlgesetz, das Volksabstimmungsgesetz und das Volksbefragungsgesetz sowie das Volksbegehrensgesetz entsprechend novelliert.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Feber 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Karl Litschauer
Berichterstatler

Jürgen Weiss
Vorsitzender